

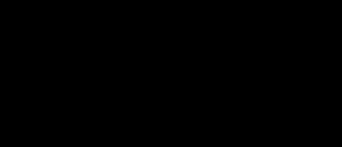


Sozialgericht Dresden  
Fachgerichtszentrum

Sozialgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

**Mit Postzustellungsurkunde**

Herrn



Ihr Zeichen  
34-2. 103.55.147927

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
S 20 AY 86/19 ER

Durchwahl  
446-5338  
Frau David

Datum  
04.02.2020

Sehr geehrter



in dem Rechtsstreit

/ Landkreis Bautzen Rechts- und Kommunalamt

wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 4. Februar 2020 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung  
Geschäftsstelle

David  
Justizbeschäftigte

Anlagen

wie im Text erwähnt

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronische Dokumente nur unter Beachtung der Vorgaben gem. § 65a SGG; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Zufahrt	Telefon	Konto
Hans-Oster-Straße 4	Mo – Do	8:00 – 12:00 Uhr	Behindertenparkplätze vor dem Gebäude	Vermittlung
Bahnhof: Dresden Neustadt		13:00 – 16:00 Uhr		0351 446-0
Straßenbahn/Bus:	Fr	8:00 – 12:00 Uhr		Telefax
Haltestelle Stauffenbergallee (Linien 7, 8, 64)				0351 446-5388
				0351 446-5399
				Internet: <a href="http://www.justiz.sachsen.de/sgdd">http://www.justiz.sachsen.de/sgdd</a>
				BBk Chemnitz
				IBAN: DE56 8700 0000
				0087 0015 00
				BIC: MARKDEF1870

**Beglaubigte Abschrift**

**S 20 AY 86/19 ER**



**SOZIALGERICHT DRESDEN**

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

gegen

Landkreis Bautzen Rechts- und Kommunalamt, vertreten durch den Landrat, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Dr. von Egidy ohne mündliche Verhandlung am 4. Februar 2020 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 im Zeitraum vom 19. November 2019 bis 30. April 2020 zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) der Regelbedarfsstufe 2 statt 1.

Der 1988 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger von Nigeria. Er reiste am 24. Mai 2018 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Seinen Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 27. Mai 2019 ab.

Nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 2. April 2019 Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum Mai bis Oktober 2019 gewährt hatte, bewilligte er mit Bescheid vom 16. Oktober 2019 nach Anhörung vom 12. September 2019 für den Zeitraum November 2019 bis April 2020 monatlich 164 € nach § 1a Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 AsylbLG. Der Antragsteller erhob am 29. Oktober 2019 Widerspruch.

Am 19. November 2019 hat der Antragsteller vor dem Sozialgericht Dresden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er trägt zuletzt im Wesentlichen vor, die Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 sei verfassungswidrig. Es gebe keine belegten Argumente, die rechtfertigten, dass Bewohnerinnen in Gemeinschaftsunterkünften Einsparungen gegenüber Alleinstehenden erzielen würden. Der Antragsteller sei alleinstehend. Die Bewohner würden nicht gemeinsam wirtschaften. Die monatliche Differenz der Leistungshöhe sei so erheblich, dass er die Entscheidung in der Hauptsache nicht abwarten könne, zumal Widerspruchsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen derzeit ca. neun Monate dauerten und danach mit großer Wahrscheinlichkeit noch ein Klageverfahren geführt werden müsse.

Der Antragsteller beantragt,

den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsgegner verpflichtet wird, dem Antragsteller die vollen Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren;

eine Abänderung des Eilantrags beim Sozialgericht Dresden vom 19. November 2019.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

Er trägt im Wesentlichen vor, der Antragsteller habe einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Sein Lebensunterhalt sei durch die ausgesprochene Leistungsbewilligung gesichert. Die Einordnung in die Bedarfsstufen sei durch den Gesetzgeber erfolgt. Eine Verfassungswidrigkeit der Bedarfsstufenregelung lasse sich nicht ableiten.

Mit Bescheid vom 27. November 2019 hat der Antragsgegner dem Widerspruch vom 29. Oktober 2019 abgeholfen. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2019 hat er dem Antragsteller für November und Dezember 2019 monatlich 310 € und für Januar bis April 2020 monatlich 316 € bewilligt. Der Antragsteller hat am 11. Dezember 2019 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG mit dem Inhalt, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig existenzsichernde Leistungen nach § 3 AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren, zulässig.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Voraussetzung für den Erfolg des Antrages ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung müssen gewichtige Gründe vorliegen (Anordnungsgrund). Der Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977, Az: 2 BvR 42/76). Ferner muss ein Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiellrechtlichen Anspruch des Antragstellers handeln (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 86b Rn. 27 ff.).

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie nach gebotener summarischer Prüfung der Sachlage zur Abwendung wesentlicher, nicht wieder gutzumachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsanspruch beruht auf §§ 3, 3a AsylbLG. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Damit ist der Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet.

Der Antragsteller hat unstreitig Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Ob er zwischenzeitlich bereits einen Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erworben hat, kann hier offen bleiben, da der Antragsteller selbst solche Ansprüche im vorliegenden Verfahren nicht geltend macht und das Gericht insofern an seinen Antrag gebunden ist.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Eingruppierung von Leistungsempfängern, die nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 des AsylG oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG in der Fassung vom 13. August 2019) wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) sowie gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig sein dürfte.

Das SG Landshut (Beschluss vom 24. Oktober 2019 – S 11 AY 64/19 ER –, Rn. 55 – 63) stellt hierzu fest:

"Die Regelbedarfsstufe 2 übernimmt laut der Gesetzesbegründung zur bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des § 8 RBEG die bisherige Regelung für

Paare, nach der beide Erwachsene jeweils 90 % des Eckregelsatzes erhalten; Paare sind neben Ehepaaren und Partnern auch eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften (Gutzler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 8 RBEG 1. Überarbeitung, Rn. 15). Dieses Einsparpotenzial entstehe dadurch, dass Partner in Paarhaushalten Wohnraum gemeinsam nutzen und daher die Kosten des Wohnens pro Partner deutlich günstiger sei(en), als in Einpersonenhaushalten. Bedeutsam für die Höhe der Regelbedarfsstufe sei es, dass verschiedene im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt sowie Verbrauchsgüter gemeinsam gekauft würden. Vor diesem Hintergrund sei es angemessen, für in einer gemeinsamen Wohnung lebende Partner weiterhin die Regelbedarfsstufe 2 mit einem Betrag anzusetzen, der einem Anteil von 90 Prozent der Regelbedarfsstufe entspreche. Dies werde umgesetzt durch die in Absatz 1 Nummer 2 für die Regelbedarfsstufe 2 vorgesehene Regelung für Ehegatten, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Aufgrund des partnerschaftlichen Zusammenlebens sei in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen, dass diese Paarhaushalte die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben gemeinsam tragen (BT-Drucksache 18/9984, 85f).

Der Gesetzgeber hat keine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durchgeführt. Ein besonderes Verbrauchsverhalten von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, das von dem in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde gelegten abweicht, sei "nicht qualifiziert ermittel- und abschätzbar" bzw. "nicht plausibel zu belegen" (Gesetzesentwurf, Drucksache 18/2592 vom 22.09.2014, S.21ff). Es gab demnach eine gesetzgeberische Entscheidung dahingehend, den Bedarf von Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG analog den Bedarfen von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII bzw. SGB II zu berechnen. Diese Entscheidung ist in der Ausführung der gesetzlichen Vorgaben anzuerkennen.

Deutlich wird, dass die Absenkung der Regelbedarfe auf 90 % im Vergleich zu Alleinstehenden nach den Ermittlungen des Gesetzgebers das Zusammenleben, Partnerschaft und Wirtschaften aus einem Topf voraussetzt. Es erscheint ausgeschlossen, dass nichtverwandte Personen in einer Gemeinschaftsunter-

kunft regelmäßig und ohne Berücksichtigung des Einzelfalles die genannten drei Kriterien erfüllen.

Die Zusammensetzung und die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs und somit des Bargeldbedarfs bestimmt sich im AsylbLG wie im SGB II und SGB XII auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2013 (EVS 2013). Dort hat der Gesetzgeber zunächst definiert, was zum soziokulturellen Existenzminimum gehören soll und hat sodann durch ein Statistikmodell ermittelt, welche Ausgaben Haushalte für diese relevanten Verbrauchsausgaben hatten.

Nach dem Statistikmodell wurden die Regelbedarfe auf der Grundlage von empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben und den Entscheidungen des Gesetzgebers über deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für die einzelnen zu betrachtenden Haushaltskonstellationen ermittelt. Dabei wurde vom Gesetzgeber normativ festgelegt, dass sich die Regelbedarfe am Konsumniveau anderer Haushalte mit niedrigem Konsumniveau orientieren sollen. Die ermittelten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte für einzelne Güter und Dienste, die vom Gesetzgeber als regelbedarfsrelevant definiert wurden, ergeben jeweils als Gesamtsumme die für die Gewährleistung des Existenzminimums erforderlichen Verbrauchsausgaben. Diese Summe stellt den monatlichen Zahlbetrag dar. Über die konkrete Verwendung dieses monatlichen Betrages entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich. Mit der Entscheidung des Gesetzgebers, welche Verbrauchsausgaben für die Regelbedarfsermittlung berücksichtigt werden, soll die individuelle Entscheidung über die Verwendung des monatlichen Budgets nicht vorweggenommen werden. Mit der Ermittlung von Regelbedarfen wurde folglich nicht entschieden, wofür und in welchem Umfang Leistungsberechtigte den Auszahlungsbetrag verwenden. Allein die Höhe des Budgets wird bei der Ermittlung von Regelbedarfen nach dem Statistikmodell ermittelt. Die Logik des Statistikmodells liege gerade darin, dass in der Realität nicht exakt die für die einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben berücksichtigten Beträge anfallen, sondern die tatsächlichen Verbrauchsausgaben im Einzelfall davon abweichen können. Entscheidend sei allein, dass der Gesamtbetrag des Budgets für die Bestreitung von Verbrauchsaus-

gaben ausreicht, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten.

Dabei müssen sich zwangsläufig Mehrausgaben im Vergleich zu den eingerechneten Durchschnittsausgaben durch Minderausgaben an anderer Stelle ausgleichen.

Die individuelle Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben ist aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen und wegen der unausweichlichen Notwendigkeit von Prioritätensetzungen von Monat zu Monat unterschiedlich (zu alledem Gesetzentwurf, Drucksache 18/2592 vom 22.09.2014, S.21ff; Gesetzentwurf, Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010 S. 51).

Der Gesetzgeber geht folglich davon aus, dass es nicht darauf ankommt, ob die einzelnen zugrunde gelegten Positionen konkret ausreichend sind, um den jeweiligen Bedarf zu decken, sondern ob der Gesamtbetrag insgesamt zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ausreicht. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass nicht jede Person in jedem Monat alle einzelnen berücksichtigten Verbrauchsausgaben hat.

Es ist daher auch zu berücksichtigen, dass Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft der Antragstellerin individuelle Bedarfe haben könnten, die diese eigenverantwortlich mit den erhaltenen Geldmitteln decken wollen und dürfen. Dies kann für die Bedarfe für Lebensmittel und auch für Kommunikation gelten (vgl. zur Kommunikation SG Landshut, Urteil vom 16. Dezember 2016 - S 11 AY 74/16 -). Hinzu kommt, dass unklar ist, welche Leistungen die anderen Mitbewohner der Gemeinschaftsunterkunft der Antragstellerin tatsächlich beziehen. Es liegt nahe, dass einige noch abgesenkten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen oder Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG hinnehmen müssen. Zusätzlich ist offen, ob Mitbewohner lediglich Anspruch auf Leistungen nach den Regelbedarfsstufen 3 - 6 haben oder zusätzlich Sachleistungen oder Einkommen beziehen."

Dem haben sich mittlerweile das SG Freiburg (Beschluss vom 3. Dezember 2019 – S 9 AY 4605/19 ER –; Beschluss vom 20. Januar 2020 – S 7 AY 5235/19 ER –), und die



3. Kammer des SG Dresden (Beschluss vom 19. Dezember 2019 – S 3 AY 85/19 ER –) angeschlossen.

Das SG Frankfurt (Beschluss vom 14. Januar 2020 – S 30 AY 26/19 ER –, Rn. 18 – 21) führt ferner aus:

"Daraus folgte für die allein stehende Antragstellerin, dass sie im Hinblick auf die bei ihr in Ansatz zu bringende Regelbedarfsstufe 2 wie eine Partnerin in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft behandelt würde.

Demgegenüber ergibt sich aber aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/10052, S. 24), dass Feststellungen zu dem spezifischen Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften wohnen, der gesetzlichen Neuregelung gar nicht vorausgegangen waren, sondern sich der Gesetzgeber damit begnügt hat, davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte ebensolche Einspareffekte zur Folge habe wie dies im Paarhaushalten der Fall sei. Diese Verfahrensweise entspricht aber zum einen nicht den Vorgaben, die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 (Az.: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/12) ausdrücklich getroffen hat. Nach diesem Urteil sind für die Höhe der Leistungen alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Dabei sind Leistungsunterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bzw. nach dem SGB XII nur gerechtfertigt, wenn und soweit unterschiedliche Bedarfssituationen der beiden Gruppen festgestellt und begründet worden sind. Weiter ist die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten sowohl für die Bedarfsbemessung als auch für die Bedarfsgewährung maßgeblich. Diese Vorgaben schließen es nach Auffassung des Gerichts aus, den Umfang existenzsichernder Leistungen allein aufgrund einer bloßen Annahme - hier das Eintreten ebensolcher Einspareffekte - einzuschränken.

Zum anderen ist empirisch weder belegt noch plausibel, dass der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Ein-

sparungen durch gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" sich ohne weiteres auf Leistungsberechtigte übertragen lässt, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (etwa Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. Auch hält das Gericht die sich aus der Gesetzesbegründung ergebende weitere Annahme für fragwürdig, wonach sich die Leistungsberechtigten im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft "in derselben Lebenssituation" befänden und eine Art "Schicksalsgemeinschaft" bildeten. Denn ein gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" setzt stets entsprechende Absprachen zwischen den (Lebens-) Partnern und ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen voraus. Das Vorhandensein einer solchen (persönlichen) Grundlage kann zur Überzeugung des Gerichts bei Fremden, deren einzige Verbindung es ist, als Asylbewerber vorübergehend und zufällig gemeinsam in einer Sammelunterkunft leben zu müssen, nicht vorausgesetzt werden. Gleiches gilt für die Annahme einer "Schicksalsgemeinschaft" und einer dadurch bedingten Solidarisierung der Bewohner und Bewohnerinnen, aus der sich finanzielle Synergieeffekte ergeben sollen. Derartige Annahmen sind bereits mit der gemeinhin bekannten Realität in Flüchtlingsunterkünften nicht vereinbar, wonach nicht selten Streitige Auseinandersetzungen zwischen Mitbewohnern Polizeieinsätze nach sich ziehen. Aber schon die konkrete Lebenssituation und die im Einzelfall fragliche Bindung der Bewohner von Sammelunterkünften untereinander ist nicht vergleichbar mit derjenigen von Lebenspartnern. Abgesehen davon ist gar nicht davon auszugehen, dass sämtliche Bedarfe der Bewohner einer Flüchtlings-Sammelunterkunft gemeinsam gedeckt werden. Dies mag für die Nutzung von Räumlichkeiten bzw. Haushaltsgeräten zutreffen. Gleichwohl liegt daneben auf der Hand, dass auch bei der Antragstellerin einerseits und ihren Mitbewohnern in der Gemeinschaftsunterkunft andererseits individuelle Bedarfe bestehen, die sie gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 28 SGB XII jeweils eigenverantwortlich decken dürfen, weil eben nicht anzunehmen ist, dass sie sich wie in einer Partnerschaft hinsichtlich der Deckung solcher Bedarfe vertrauensvoll untereinander absprechen. Dies gilt etwa für Lebensmittel ebenso wie für Hygienebedarf/Körperpflege, Kommunikationsbedarfe oder Gesundheitspflege.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sprechen gewichtige Gründe dafür, dass durch § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3

Abs. 1 Grundgesetz tangiert und verletzt ist, weil durch diese Vorschrift ungleiche Sachverhalte hinsichtlich der Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe gleichbehandelt werden."

Folglich spricht vieles für eine Verfassungswidrigkeit von § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG in der Fassung vom 13. August 2019. Im Rahmen der summarischen Prüfung des Anordnungsanspruches war im Übrigen die überragende Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –) zu berücksichtigen. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dem Gesetzgeber kommt ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zu, die mit der Bestimmung der Höhe dessen verbunden sind, was die physische und soziale Existenz eines Menschen sichert. Dieses Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss durch einen Leistungsanspruch eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten hat (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 62).

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <222>). Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein individueller Leistungsanspruch, da das Grundrecht die Würde jedes einzelnen Menschen schützt (BVerfG, a. a. O., Rn. 63).

Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (BVerfG, a. a. O., Rn. 64).

Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet. Maßgeblich für die Bestimmung des Existenzminimums können dabei nur die Gegebenheiten in Deutschland sein, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Daher erlaubt es die Verfassung nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten festzulegen (BVerfG, a. a. O., Rn. 67).

Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BTDrucks 12/5008, S. 13 f.). Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (BVerfG, a. a. O., Rn. 95).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann die Gewährung der Regelbedarfsstufe 2 durch den Antragsgegner im Rahmen des vorliegenden Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes keinen Bestand haben. Es verstößt gegen die Menschenwürde des Antragstellers, ihm einen Teil des menschenwürdigen Existenzminimums vorzuenthalten, obwohl dem Antragsteller kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

b) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat insbesondere die Dringlichkeit der Durchsetzung seiner Ansprüche dargelegt, da er nach seinen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, seine existentiellen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu begleichen. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass die Kürzung von 10 % des Regelbedarfs zwar monatlich "nur" 34 € bzw. 35 € beträgt. Allerdings ist gerichtsbekannt, dass im Rahmen der Widerspruchsverfahren der Landesdirektion Sachsen die gesetzliche Frist des § 88 Abs. 2 SGG von 3 Monaten häufig deutlich überschritten wird. Ein derart langes Abwarten bis zur Klärung der Rechtslage in der Hauptsache muss sich der Antragsteller nicht zumuten lassen. Damit ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung einer Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums des Antragstellers geboten.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

3. Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 20. Kammer

Dr. von Egidy  
Vizepräsident des Sozialgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Sozialgericht Dresden  
Dresden, den 04.02.2020

David  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

